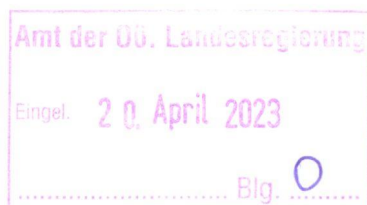


POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz



AK
Oberösterreich

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40
4020 Linz

TEL +43(0)50 6906-2417

FAX +43(0)50 6906-62417

UNSER ZEICHEN WSG-RoRa/eo

BEARBEITER/IN Mag. Roman Raab, Ph.D.

DATUM 13. April 2023

Verf-2012-119917/115-Rb

Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2023; Entwurf - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AK OÖ bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Novelle des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015. Als einziger Punkt soll im Entwurf der § 6 Abs. 1 neu geregelt werden, sodass nunmehr eine Kostenersatzpflicht auch hinsichtlich der Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter, die im Rahmen von Einsätzen bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr eingesetzt werden, besteht.

Die dabei entstandenen Kosten können, so die Intention der Novelle, den Bürgerinnen und Bürgern, in deren Interesse die Feuerwehr tätig wurde, von der Gemeinde vorgeschrieben werden. Begründet wird das damit, dass ohnehin Versicherungen (insbesondere Sturmschadenversicherung) ermöglichen, Kosten zum Teil auf den Versicherer abzuwälzen.

Als AK OÖ schlagen wir vor, dass die Kostentragung in letzter Instanz weiterhin von der Öffentlichen Hand übernommen werden soll. Erstens sind elementare Ereignisse in der Regel nicht unbedingt von standardmäßig bestehenden Schadensversicherungen (insbesondere die Kostentragung gegenüber Dritten, i.e. gegenüber von Feuerwehren) gedeckt, da sich Versicherungen bei derartigen Fällen häufig auf „höhere Gewalt“ berufen. Eine Kostentragung durch die Bürgerinnen und Bürger ist daher unzumutbar und unverhältnismäßig. Zweitens ist ein Sich-Verlassen auf Bürgerinnen und Bürger und kommerzielle Versicherungen bei Elementarereignissen im Sinne einer Individualisierung von öffentlichem Risiko untragbar. Hier sollten das oft unkalkulierbare Risiko und die hohen Kosten vom Staat getragen werden.

DVR 0077747
BANKVERBINDUNG IBAN AT73 1400 0466 1066 0010
BIC BAWAATWW

**KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE
FÜR OBERÖSTERREICH**

Deshalb kann die AK OÖ dem Vorschlag in der übermittelten Form nicht zustimmen. Wir hoffen, dass Sie unsere Argumente einarbeiten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Andrea Heimberger, MSc
AK-Direktorin



Andreas Stangl
AK-Präsident